

III. Gewerbs-Polizei.

Als: 28) Erlaubnißertheilung zum gewerbmäßigen Musikmachen, zu Bier-, Branntwein-, Kaffee-, Weinschank, zu Speise- und Gastwirthschaften und zum Beherbergen und Ausspannen, ingleichen zu Betreibung des Meubleur-, Trödel- und Pfandleihergeschäfts. (Die Erlaubniß darf ohne Zustimmung der Sicherheits-Polizeibehörde nicht erteilt werden.) 29) Aufsicht auf Innungen und auf unzünftige Gewerbe; 30) Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Lehrherren, Gesellen und Lehrlingen und Bestrafung derselben; 31) Aufsicht über die Taxen der Handwerker, Holzmacher, Tagearbeiter, Schiffer, Chaisenträger und Bestrafung der Contraventionen; 32) auf den Hausirhandel; 33) auf das Einpacken von Lebensmitteln zc.; 34) auf Gewerbsunternehmungen, bei welchen Dampfessel verwendet werden; 35) auf die Asscuranz-Anstalten; 36) über Fischen und Angeln.

IV. Markt-Polizei.

Umfaßt: 37) Aufrechthaltung der Marktordnung; 38) Aufsicht auf das Hüterwesen; 39) auf den Getreidehandel; 40) Verhütung des Vor- und Aufkaufs und der Uebertheuerung der Lebensmittel; 41) Aufsicht auf Maaß und Gewicht zc.; 42) auf den Victualienhandel; 43) auf das Brauwesen.

V. Bau- und Straßenpolizei.

Begreift in sich: 44) Aufsicht auf städtische und Privatbaue; 45) Beseitigung von gefahrdrohenden Baulichkeiten; 46) Instand- und Reinhaltung der Straßen, Promenaden, Plätze, Brücken, Dachrinnen, Abfallrohre zc.; 47) Aufsicht auf die öffentlichen Brunnen, sowie die Wasserleitung überhaupt; 48) auf das Trocknen und Breiten der Wäsche und Betten, Ausklopfen der Teppiche, Reinigen der Ofenrohre zc.; 49) auf die nächtliche Beleuchtung.

VI. Feuer-Polizei.

Hierher gehören: 50) Aufsicht auf die Löschanstalten und Leitung derselben bei entstandenem Feuer; 51) Aufsicht auf die Feuerungsanlagen; 52) auf das Schornsteinfegerwesen; 53) Besorgung der Brandversicherungs-Angelegenheiten; 54) Aufsicht über Gebrauch des Feuers und Lichts, auf Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten, über Transport, Verkauf und Aufbewahrung von Pulver, Feuerwerksgegenständen, Zündrequisiten zc.

VII. 55) Leitung des städtischen Armenwesens,

VIII. 56) Heimathsachen,

IX. 57) Recrutirungsangelegenheiten.

I. Die Vertheilung der wohlfahrts-polizeilichen Geschäfte.

Einige dieser Gegenstände sind verschiedenen Branchen der städtischen Verwaltung zugetheilt, wie z. B. I. sub 2—6 der Kirchen- und Schuldeputation; III. 28—30 und 32—35, wie IV. ganz, der stadträthlichen Hauptexpedition; V. sub 44 und 45 und VI. ganz der Bauexpedition; V. sub 49 der Beleuchtungsexpedition: VII. ganz der Armenversorgungsbehörde.

Dagegen ist für die übrigen Zweige der Wohlfahrtspolizei unter der Leitung eines besoldeten Stadtraths eine besondere Wohlfahrtspolizei-Expedition eingerichtet worden, deren Ressort mit hin diejenigen Gegenstände umfaßt, welche oben sub I. 1, II. 7—27, III. 31 und 36, V. 46—48, VIII. (Heimathsachen) und IX. (Recrutirungs-Angelegenheiten) aufgezählt sind. Außerdem hat der Vorstand dieser Expedition zugleich die Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Executivpersonals (wie solches im Abschnitt III. S. 68 aufgezeichnet ist).

II. Auszug aus einigen Bekanntmachungen des Stadtraths in Betreff der Wohlfahrtspolizei.

(Nach der Zeitfolge geordnet.)

1) Alle Hausbesitzer und deren Stellvertreter werden veranlaßt, die Straße vor den Häusern, soweit es Jedem zukommt, stets in reinlichem Zustande zu erhalten und wenigstens wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabends, sowie am Vorabende jedes Festtages reinigen, auch bei trockener Witterung vor dem Kehren sprengen zu lassen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird das Straßengehen auf Kosten der Säumigen veranstaltet und werden diese selbst noch überdies mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Bef. v. 21. Mai 1853.

2) Zur Verhütung von Unglücksfällen, die durch Tollwuth der Hunde entstehen können, sollen alle bedenklichen Veränderungen im Gesundheitsstand der Hunde sofort angezeigt, auch solche bis auf Weiteres entweder mit gehörigen Maulkörben versehen oder an Leinen geführt werden, wenn solche auch Steuermarken tragen, und sind die Eigenthümer bei 1 Thlr., nach Befinden auch härterer Strafe dafür verantwortlich. Bef. v. 8. Juli 1853.

3) Blumentöpfe, Gläser oder andere Gegenstände dürfen vor die Fenster an Straßen oder in Höfen nur dann gesetzt werden, wenn das Herabfallen durch gehörig befestigte Eisenstäbe oder Holzgitter verhütet ist. Zuwiderhandelnde haben für allen Schaden zu haften und werden überdies bestraft. Bef. v. 8. Juli 1853.

4) Die unbefugte Ausübung der Hebammenkunst wird bei 5 Thlr. Geld- oder Gefängnißstrafe nach Befinden auch noch härterer Strafe untersagt. Bef. v. 1. Aug. 1853 (in Gemeinschaft mit dem Stadtbezirksarzt).

5) Die Ausfuhr von Stalldünger jeder Art hat bei 1 Thlr., im Wiederholungsfalle noch höherer Strafe für die Grundstücksbesitzer, v. 16. April bis 30 September nur von Abends 8 bis früh 8 Uhr, in den übrigen Monaten von Abends 7 bis früh 9 Uhr stattzufinden. Bef. v. 5. August 1853.

6) Zur Vermeidung von Unglücksfällen sind:

I. Spirituosen von 60 bis 80° Alkoholgehalt

1. nur in feuerfesten und hellen Kellerräumen oder Niederlagen zu verwahren, oder es ist, Falls künstliches Licht von außen her erforderlich, dem Stadtrath vorher darüber Anzeige zu machen.

2. und 3. sind die Lagerräume mit doppelten Thüren zu versehen und muß davor die innere Thüre von Holz, die äußere von Eisen und am Rand mit Filz belegt, ebenso aber der Fensterverschluß beschaffen sein.